

Gemeinde Gemmrigheim

Bebauungsplan „Gemmrigheimer Straße West“

Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Gemeinde Gemmrigheim

Ottmarsheimer Straße 1
74376 Gemmrigheim

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung:

Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

Projektbearbeitung:

Annika Kreh, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Projektnummer:

24.040

Stand:

11.06.2024

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

In Gemmrigheim sollen im Rahmen einer Bebauungsplanaufstellung Gewerbeflächen auf den Flst.-Nr. 6605, 6605/1, 6610 und 6615 der Gemarkung Gemmrigheim entstehen (Abb. 1), wodurch es zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommt, die im Vorfeld ermittelt werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde am 23.05.2024 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Plangebiet weist im nördlichen Bereich Wiesenflächen (Abb. 2), bestehend unter anderem aus Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), diversen Ampferarten (*Rumex acetosa*, *obtusifolius*, *crispus*), Wiesenstorchschnabel (*Geranium pratense*), Weißer Lichtnelke (*Silene latifolia*) etc. auf. Im südlichen Bereich liegt eine Brachfläche, welche regelmäßig als Lagerfläche genutzt wird (Abb. 4). Zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung fand sich dort eine Blühbrache (Abb. 3) mit Arten wie Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Kamille (*Matricaria chamomilla*), Vogelwicke (*Vicia cracca*) und Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*). Ein kleiner Bereich im Norden des Plangebietes wird als Lager- bzw. Abstellfläche genutzt (Abb. 4). Am Rand wird die Fläche im Südosten durch eine Feldhecke (Abb. 5), bestehend unter anderem aus Spitzahorn (*Acer platanoides*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und einer Walnuss (*Juglans regia*), begrenzt, auf welche die Gemmrigheimer Straße folgt. Südlich und nordöstlich finden sich im Randbereich noch weitere Einzelgehölze. Begrenzt wird die Fläche im Süden durch den Ernst-Zehender-Weg und nordwestlich durch einen Wirtschaftsweg. Im Nordosten grenzt ein Veranstaltungsgelände einer religiösen Gemeinschaft an das Gebiet an. Nördlich liegen als Biotop geschützte Feldhecken („Feldhecken auf dem Neckardamm an der Schleuse“: Biotop-Nr. 169201181207) (Abb. 6). Östlich mit ca. 75 m Entfernung liegt außerdem das Landschaftsschutzgebiet „Gebiete nördlich des Neckars bei Mundelsheim, Hessigheim, Besigheim und Gemmrigheim: Käsberg, Felsengärten, Wurmberg, Gündelstein, Kelterschen und Umgebung“ (Schutzgebiets-Nr. 1.18.059), in welchem weitere, geschützte Offenlandbiotope sowie ein flächiges Naturdenkmal („Ehemaliger Steinbruch Im Taucherle“: Schutzgebiets-Nr. 81180180004) liegen.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Die Gehölze im Plangebiet und dessen Umfeld bieten Habitatpotenzial für Frei- und ggf. Höhlenbrüter. Die Gehölze konnten zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung aufgrund der Belaubung nicht umfassend auf Höhlungen eingesehen werden, aufgrund des Alters der Bäume ist jedoch nur in einzelnen Gehölzen mit potenziell zur Brut geeigneten Höhlen zu rechnen.

Für die Artengruppe Vögel lassen sich im Bereich des Plangebietes Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen, sofern Eingriffe in die randlichen Gehölzstrukturen in Form einer Pflanzbindung ausgeschlossen werden können. Anderenfalls muss zum Ausschluss von

zur Brut geeigneten Höhlenstrukturen eine Baumhöhlenkontrolle in der vegetationsfreien Jahreszeit erfolgen.

Artengruppe Fledermäuse

Höhlungen in den Gehölzen am Rande des Plangebiets können aus den zuvor genannten Gründen nicht ausgeschlossen werden, sind aber unwahrscheinlich. Somit kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ebenfalls als unwahrscheinlich angesehen werden. Das Plangebiet stellt im aktuellen Zustand ein potenzielles Jagdgebiet dar, im weiteren Umfeld sind jedoch weitaus hochwertigere Jagdgebiete beispielsweise in Form von Streuobstwiesen vorhanden.

Für Fledermäuse lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung, im Fall einer Erhaltung der randlichen Gehölze über eine Pflanzbindung ebenfalls ausschließen. Anderenfalls muss wie bei Vögeln beschrieben eine Baumhöhlenkontrolle erfolgen. Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen zu vermeiden, sind zwischen April und September die nächtliche Ausleuchtung der Baustelle sowie Arbeiten unter Flutlicht nicht zulässig.

Artengruppe Reptilien

Gebietsheimische Reptilien benötigen strukturreiche, offene Lebensräume mit einem Wechsel aus deckungsreicher, höherer Vegetation und vegetationsarmen Bereichen für die Thermoregulation der Tiere. Außerdem können Randstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation entlang von Gehölzstrukturen genutzt werden. Potenziell vorkommen können die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), welche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten zählen. Im Bereich des Plangebietes ist eine Besiedlung am Rand im Bereich der Gehölzstrukturen möglich, wobei übergreifend auch die Wiesenflächen im zentralen Plangebiet genutzt werden können.

Um ein Vorkommen der Artengruppe sicher ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formulieren und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können, muss eine Reptilienkartierung innerhalb des Plangebiets zwischen April und September erfolgen.

Artengruppe Falter

Im Plangebiet wurden an mehreren Stellen nichtsaure Ampferarten (*Rumex obtusifolius* und *Rumex crispus*) (Abb. 7) vorgefunden, die als Raupenfutterpflanze des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) dienen. Zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung standen diese in einer hochgewachsenen Wiese, was für den Großen Feuerfalter eher ungeeignet ist. Dies kann sich jedoch im Jahresverlauf ändern. So treiben Ampferpflanzen nach einer Mahd sehr schnell aus und stellen dann für einige Wochen bevorzugte Eiablagepflanzen dar. Wird die Wiese nicht gemäht, könnte das Gebiet zudem interessant werden, wenn vertrocknete Gräser am Boden liegen und austreibende Ampferpflanzen wieder freistehen können.

Da sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung nicht ausschließen lassen, sollte die Fläche zu einem weiteren Zeitpunkt auf die Eignung zur Eiablage bzw. als Raupenfutterpflanzen untersucht werden. Dies kann in Kombination mit Reptilienbegehungen (s.o.) erfolgen. Bei Feststellung von geeigneten Bedingungen zur Eiablage, ist letztlich eine Falterkartierung erforderlich.

Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Fazit

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Falter. Für Vögel und Fledermäuse müssen potenzielle Habitatstrukturen ggf. über eine Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen werden. Für Reptilien und Falter sind weitere Untersuchungen in Form von Kartierungen notwendig, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Die Untersuchungszeiträume/-bedingungen sind folgende:

- Baumhöhlenkontrolle um geeignete Höhlenstrukturen auszuschließen im Winter
- Reptilien: 4 bis 5 Begehungen zwischen April bis September
- Falter: weitere Erfassung von Eiablage- bzw. Raupenfutterpflanzen
Ggf. Falterkartierung: jeweils 1 bis 2 Begehungen im Mai/Juni und August



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) und Schutzgebiete im nahen Umfeld (magenta = geschützte Offenlandbiotope, hellgrün = Landschaftsschutzgebiet), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)



Abb. 2: Wiese im Nordöstlichen Plangebiet, Blick von Norden nach Südwesten



Abb. 3: Blühbrache im Südwestlichen Plangebiet, Blick von Süden nach Norden



Abb. 4: Lagerfläche im Norden des Plangebietes



Abb. 5: Feldhecke im Südosten des Plangebietes



Abb. 6: Als Biotop geschütztes Feldgehölz am nördlichen Rand des Plangebietes



Abb. 7: Ampfer in der hochstehenden Wiese